

Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen der MDI Advanced Processing GmbH („MDI“)

1. Reichweite / Geltungsbereich der AGB

- (1) Diese Verkaufs- und Lieferungsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmen (§ 14 BGB), juristischen Personen und juristischen Sondervermögen. Sie sind Bestandteil aller Angebote und Verträge über Lieferungen und Leistungen von MDI auch in laufender und künftiger Geschäftsverbindung (§ 310, Abs. 1 BGB).
- (2) Alle Angebote, Vereinbarungen, Lieferungen und Leistungen erfolgen nur unter Zugrundelegung und nach Maßgabe der nachstehenden Bedingungen. Abweichende Vereinbarungen und Bedingungen, insbesondere Einkaufsbedingungen, sind nur verbindlich, wenn sie von MDI bestätigt sind. Kreuzen sich zwei Bestätigungsschreiben, die abweichende Bestimmungen enthalten, gilt das von MDI.
- (3) Alle Vereinbarungen und Aufträge bedürfen für ihre Verbindlichkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Der Gegenbeweis ist hierdurch nicht ausgeschlossen.

2. Geistiges Eigentum

- (1) An sämtlichen von MDI erstellten oder veränderten Unterlagen behält MDI sich das Eigentums- und Urheber- und sonstige Schutzrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, noch für eigene Zwecke verwendet werden. Auf Verlangen sind sie unverzüglich zu zerstören oder zurückzugeben. Der Auftraggeber ist zu umfassender Geheimhaltung verpflichtet, auch wenn kein Auftrag erteilt wird.

3. Zahlungskonditionen

- (1) Die Preise sind bindend und verstehen sich EXW Mainz (Incoterms 2010) und zwar jeweils in EURO zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer sowie der Kosten für Verpackung, Verladung, Versendung, Transportversicherung, Zoll- und Abfertigungskosten. Bei Lieferung in das Ausland haftet MDI nicht für dort anfallende Steuern oder Abgaben. Sind Festpreise nicht vereinbart, so gelten die jeweils aktuellen Listenpreise von MDI.
- (2) Im Falle eines Auftragswertes von weniger als 100,00 € ist MDI berechtigt, einen Zuschlag auf die Preise gemäß Preisliste in Höhe von höchstens 25,00 € zu verlangen.
- (3) Die Aufrechnung mit Forderungen aus demselben Vertragsverhältnis oder mit Gegenansprüchen auch aus anderen Geschäften zwischen den Parteien ist nicht statthaft, es sei denn der Anspruch ist rechtskräftig festgestellt oder wird von MDI nicht bestritten.
- (4) Zahlungen sind nur per Bankanweisung direkt an MDI zu leisten; Barzahlung ist ausgeschlossen, es sei denn dies ist zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbart worden. Wechsel werden erfüllungshalber

nur nach Vereinbarung und unter der Voraussetzung ihrer Diskontierbarkeit angenommen. Der Abzug von Skonto ist nur bei schriftlicher besonderer Vereinbarung zulässig.

- (5) Rechnungen sind innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen. Verzugszinsen werden i. H. v. 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt vorbehalten. Bankspesen trägt der Auftraggeber. MDI behält sich vor, Lieferungen nur gegen Vorkasse, Kasse oder Nachnahme vorzunehmen, insbesondere bei Erstaufträgen oder nach Überschreitung von Zahlungsfälligkeiten. Ersatzteile und andere Reparaturlieferungen, einschließlich Service und Wartung, sind sofort nach Lieferung vollständig zu bezahlen.
- (6) Werden MDI nach Vertragsschluss Umstände bekannt, die der Auftraggeber zu vertreten hat und die seine Kreditwürdigkeit in Frage stellen (insbesondere Verzug), so ist MDI berechtigt, etwaige Vorauszahlungen einzubehalten, soweit diese zu dem Satz verzinst werden, zu dem MDI sich refinanziert. Weiterhin ist MDI berechtigt, die gesamte Restschuld aus dem Auftrag fällig zu stellen.
- (7) In den unter Ziffer 5. genannten Fällen sowie bei bekannt werden sonstiger nach und bei Vertragsschluss eingetretener Umstände, die die vertragsgerechte Erfüllung seitens des Auftraggebers erheblich gefährden, kann MDI eine bis dahin nicht vereinbarte angemessene Vorauszahlung oder die angemessene Erhöhung einer bereits vereinbarten Vorauszahlung oder die Stellung einer Sicherheit in Höhe der jeweils noch offenen Verbindlichkeiten verlangen.

4. Lieferkonditionen

- (1) Wird die Ware auf Wunsch des Auftraggebers diesem zugeschickt, so gilt trotzdem EXW Mainz (Incoterms 2010). Der Gefahrübergang tritt mit dem zur Verfügung stellen der Leistung ein. Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung oder die Abnahme aus von MDI nicht zu vertretenden Gründen, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Auftraggeber über.
- (2) Sendungen werden nur auf ausdrückliches Verlangen des Auftraggebers durch MDI versichert. Die Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers. Der Auftraggeber ermächtigt MDI zur Abgabe der erforderlichen Erklärungen mit dem Verlangen den Transport zu versichern.
- (3) Richtige und vollständige Selbstbelieferung ist vorbehalten.
- (4) Lieferzeiten sind gesondert individuell zu vereinbaren. Teillieferungen sind zulässig. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen, wenn der Auftraggeber von ihm zu beschaffende Unterlagen, Genehmigungen, Werkstücke, Vorrichtungen oder sonstige Zuarbeiten

nicht rechtzeitig beibringt, bei unvorhersehbaren, außergewöhnlichen und trotz der nach den Umständen des Falles gebotenen und zumutbaren Sorgfalt nicht abwendbaren Ereignissen, wie z. B. Betriebsstörungen, Streik und Aussperrung, Aus- und Einfuhrverboten, Nichterteilung oder Widerruf von Genehmigungen bzw. Erlaubnissen oder sonstigen behördlichen Maßnahmen; dies gilt auch, wenn eines der vorgenannten Ereignisse bei einem Zulieferer oder sonstigen Hersteller eintritt.

- (5) Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist MDI berechtigt, den insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Weitere Ansprüche bleiben vorbehalten. Sofern vorstehende Voraussetzungen vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Auftraggeber über in dem dieser in Annahmeverzug oder Schuldnerverzug geraten ist.
- (6) MDI haftet im Fall von nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführten Lieferverzugs für jede vollendete Woche Verzug im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung i. H. v. 1% des Lieferwertes, maximal jedoch nicht mehr als 5% des Lieferwertes.
- (7) Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Bestellers wegen eines Lieferverzuges bleiben unberührt.

5. Eigentumsvorbehalt

- (1) Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung, auch eines etwaigen Kontokorrentsaldos (soweit dieser vom Auftraggeber anerkannt ist), Eigentum von MDI. MDI ist berechtigt, bei Zahlungsverzug oder anderen Pflichtverletzungen nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware heraus zu verlangen.
- (2) Der Auftraggeber ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt und zwar gleich, ob die Vorbehaltsware ohne Verarbeitung oder nach der Verarbeitung und ob sie verbunden oder vermischt und ob sie an einem oder mehrere Abnehmer weiterverkauft wird. Die abgetretene Forderung dient zur Sicherung des Vorbehaltsverkäufers nur in Höhe des Wertes der jeweils verkauften Vorbehaltsware. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist dem Auftraggeber nicht gestattet.
- (3) Vorgenannte Erlaubnis steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Auftraggeber die Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware einschließlich Umsatzsteuer schon jetzt an MDI abtritt. Er ist jedoch solange zur Einziehung der Forderungen berechtigt, als er mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber MDI nicht in Verzug kommt, seine Zahlungen einstellt, Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt oder eröffnet ist oder ein außergerichtliches Vergleichsverfahren durchgeführt wird. Der Auftraggeber hat MDI auf Verlangen die zur Einziehung erforderlichen Angaben über die

abgetretenen Forderungen zu machen, dazu benötigte Unterlagen auszuhändigen und dem Schuldner die Abtretung anzuzeigen.

- (4) Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Auftraggeber für MDI vor. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen nicht MDI gehörenden Gegenständen steht MDI der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zur übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu.
- (5) Der Auftraggeber tritt MDI zur Sicherung der Forderungen gegen ihn auch die Forderungen ab, die ihm durch die Verbindung der gelieferten – gegebenenfalls verarbeiteten, verbundenen, vermischten oder vermengten – Sache mit einem Grundstück gegen Dritte erwachsen.
- (6) Über Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstige Zwangsvollstreckungsmaßnahmen oder Verfügungen Dritter über die Vorbehaltsware oder die voraus abgetretenen Forderungen hat der Auftraggeber MDI unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten.

6. Haftung

- (1) Ist die von MDI erbrachte Kaufsache und / oder Leistung mangelhaft, wozu auch das Fehlen der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit gehört, so wird nach Wahl von MDI entweder Ersatz geliefert oder nachgebessert; dabei darf die Zahl von zwei Nachbesserungs- oder Ersatzlieferungsversuchen nicht unterschritten werden.
- (2) Offensichtliche Mängel der Kaufsache und / oder Leistung müssen unverzüglich nach Lieferung oder nach ihrem Erkennen schriftlich mitgeteilt werden.
- (3) MDI haftet nicht für Schäden, die durch unsachgemäße Verwendung oder Behandlung, fehlerhafte Montage und Inbetriebnahme durch den Auftraggeber oder Dritte, natürliche Abnutzung, ungeeignete Betriebsmittel sowie chemische, elektrische oder elektrochemische Einflüsse außerhalb des Leistungs- und Einflussbereiches von MDI entstanden sind. Erhält der Auftraggeber eine mangelhafte Montageanleitung, ist MDI nur zur Lieferung einer mangelfreien Montageanleitung verpflichtet und dies auch nur dann, wenn der Mangel der Montageanleitung einer ordnungsgemäßen Montage entgegensteht.
- (4) Für die Einhaltung ausländischer Verpackungs- und Zollvorschriften haftet MDI nicht. Technische Verbesserungen bleiben auch ohne Ankündigung und Abstimmung mit dem Kunden vorbehalten.
- (5) Die Verjährungsfrist für Rechte bei Mängeln beträgt ein Jahr. Sie beginnt mit der Ablieferung der Ware an den Auftraggeber und bei Werkleistungen mit der Abnahme des Werkes durch den Auftraggeber. Dies gilt nicht für Leistungen in Bezug auf ein Grundstück und fest damit verbundener Sachen.

- (6) Gewährleistung wird für die Leistungen von MDI nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen übernommen. MDI haftet unbeschränkt nach den gesetzlichen Regelungen, soweit eine Vertragspflicht durch MDI oder seine Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt wurde oder ein Schaden an Leben, Körper oder Gesundheit eingetreten ist oder MDI eine Garantie übernommen hat. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, es sei denn, dass eine vertragswesentliche Pflicht (Kardinalpflicht) verletzt wurde. In diesem Fall ist die Haftung der Höhe nach auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten ebenfalls nicht, soweit gegen MDI als Lieferanten Rückgriffsansprüche gemäß § 478 BGB geltend gemacht werden oder für Ansprüche gemäß §§ 1,4 Produkthaftungsgesetz.

7. Kompensation bei Auftragsstornierung

Wird ein Auftrag aus Gründen storniert, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so muss er an MDI – unbeschadet der möglichen Geltendmachung eines höheren tatsächlichen Schadens – eine Entschädigung i. H. v. von 15 % des Netto-Auftragswertes bezahlen oder nach seiner Wahl den Vertrag erfüllen. Der Auftraggeber ist berechtigt nachzuweisen, dass MDI kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

8. Rücknahmepflicht nach dem Elektrogesetz

Sofern sich aus dem Elektrogesetz eine Rücknahme- und Entsorgungspflicht für die gelieferten Produkte herleiten lässt, gelten folgende Vereinbarungen:

- (1) Der Auftraggeber übernimmt die Rücknahme und Verwertungs-, Entsorgungspflicht von MDI auf eigene Kosten nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Der Auftraggeber hat gewerbliche Dritte, an die er die gelieferte Ware weitergibt, vertraglich dazu zu verpflichten, diese nach Nutzungsbeendigung auf deren Kosten nach den gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen und für den Fall der erneuten Weitergabe eine entsprechende Weiterverpflichtung aufzuerlegen.
- (3) Unterlässt es MDI, Dritte, an die er die gelieferte Ware weitergibt, vertraglich zur Übernahme der Entsorgungspflicht und zur Weiterverpflichtung zu verpflichten, so ist der Auftraggeber verpflichtet, die gelieferte Ware nach Nutzungsbeendigung auf seine Kosten zurückzunehmen und nach den gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (4) Der Anspruch von MDI auf Übernahme / Freistellung durch den Auftraggeber verjährt nicht vor Ablauf von zwei Jahren nach der endgültigen Beendigung der Nutzung des Gerätes. Die zweijährige Frist der Ablaufhemmung beginnt frühestens mit Zugang einer schriftlichen Mitteilung des Auftraggebers bei MDI über die Nutzungsbeendigung.

9. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise

unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages sowie der übrigen Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen davon nicht berührt. Die Parteien sind verpflichtet, unwirksame oder undurchführbare Bedingungen oder Vertragsbestimmungen durch Vereinbarungen zu ersetzen, die wirksam sind und dem angestrebten Zweck möglichst nahe kommen.

10. Allgemeines

- (1) Soweit es sich bei dem Auftraggeber um Unternehmen, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen handelt, ist bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar ergebenden Streitigkeiten Frankfurt a. M. alleiniger Gerichtsstand. MDI ist jedoch berechtigt, auch am Sitz des Auftraggebers zu klagen. Dasselbe gilt für Auftraggeber, die keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Erfüllungsort ist der Sitz der MDI Advanced Processing GmbH.
- (2) Das Vertragsverhältnis unterliegt in allen Fällen Deutschem Recht (insbesondere BGB und HGB) unter Ausschluss sämtlicher kollisionsrechtlicher Bestimmungen und des UN-Kaufrechts (CISG).

11. Orgalime

Für die Lieferung und Montage, Wartung und Reparatur von MDI Maschinen und Anlagen gelten folgende Orgalime-Bedingungen:

- (1) Allgemeine Bedingungen für die Lieferung und Montage von mechanischen, elektrischen und elektronischen Erzeugnissen – SI14
- (2) Allgemeine Wartungsbedingungen – M2000
- (3) Allgemeine Bedingungen für die Reparatur von Maschinen und Anlagen – R02

MDI Advanced Processing GmbH

Stand: Juni 2017